

Die Fischereigenossenschaft

Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Nahezu jeder Angler hatte schon einmal Berührungspunkte mit einer Fischereigenossenschaft. Entweder hat er mit der Fischereigenossenschaft einen Fischereipachtvertrag für sich oder seinen Verein abgeschlossen oder er hat im Rahmen eines Fischereierlaubnisvertrags von einer Fischereigenossenschaft einen Fischereierlaubnisschein erworben. Wie Fischereigenossenschaften entstehen, welche Aufgaben sie wahrnehmen und welche anderen rechtlichen Zusammenhänge bestehen, ist den Anglern aber oftmals unbekannt. Der vorliegende Aufsatz soll daher die Grundzüge des Rechts der Fischereigenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vermitteln.

2. Geschichtlicher Überblick

(1) Bereits das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (so genanntes Preußisches Fischereigesetz - PrFischG) enthielt Vorschriften über Fischereigenossenschaften. Danach konnten mehrere zur Fischerei Berechtigte zu Fischereigenossenschaftlern vereinigt werden. Das Preußische Fischereigesetz kannte Schutzgenossenschaften und Wirtschaftsgenossenschaften. Schutzgenossenschaften wurden zur geregelten Aufsichtsführung und zu gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Schutz des Fischbestands, Wirtschaftsgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer samt Fangverwertung gegründet (§§ 36 bis 85 PrFischG). Daneben kannte das Preußische Fischereigesetz noch den Zusammenschluss zu Fischereibezirken (§§ 86 bis 91 PrFischG). Das Genossenschaftswesen war im Preußischen Fischereigesetz umfassend geregelt.

(2) Mit dem am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) vom 11. Juli 1972 wurde das Fischereirecht im Land Nordrhein-Westfalen grundlegend neu geordnet. Im Gegensatz zur Preußischen Fischereigesetz, das den Vorrang der wirtschaftlich betriebenen Fischerei vor der Freizeitfischerei betonte, sollten mit dem Landesfischereigesetz bei Wahrung berechtigter fischereiwirtschaftlicher Belange einem großen Personenkreis Möglichkeiten zur Ausübung der Freizeitfischerei geschaffen und gesichert werden. Dazu bedurfte es auch einer grundlegenden Neufassung der Vorschriften über die Fischereigenossenschaften (§§ 21 bis 30 LFischG).

(3) Zur Begründung führt die Landesregierung im Gesetzentwurf des Landesfischereigesetzes aus, dass große und verpachtungsfähige Fischereibezirke gebildet werden sollen, wobei die Fischereiberechtigten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks eine Fischereigenossenschaft bilden sollen (Drucksache 7/595 vom 16. März 1971, Seiten 33 und 38). Wörtlich heißt es: „Nach § 21 Abs. 1 bilden alle Fischereirechte im Gebiet einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören und nicht an geschlossenen Gewässern im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a oder an Privatgewässern bestehen, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk. Die Inhaber dieser Fischereirechte werden nach § 22 Abs. 1 Mitglieder einer

Fischereigenossenschaft, die mit der Genehmigung der Satzung oder der Feststellung, dass die Mustersatzung gilt, entsteht. Die Fischereigenossenschaft gilt als Fischereiberechtigte und nimmt die den einzelnen Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Diese Regelung entspricht den jagdrechtlichen Vorschriften. Dem Staat obliegt im Rahmen der Daseinsvorsorge die Aufgabe, auf dem Gebiet der Fischerei Möglichkeiten zu einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit zur Verfügung zu stellen. Das ist nur möglich, wenn die einander widerstreitenden Interessen der Fischereiberechtigten und derjenigen, die ohne ein solches Recht zu besitzen, die Fischerei ausüben wollen, in sachgerechter Weise ausgeglichen werden. Hierfür bietet sich die Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts an, in der im Rahmen der Selbstverwaltung und über die staatliche Aufsicht ein gerechter Ausgleich der verschiedenen Interessen am ehesten und besten möglich ist (ebenda). Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einrichtung von Eigenfischereibezirken und die Einteilung der Gewässer in offene und geschlossene Gewässer hat der Landtag bei der parlamentarischen Beratung geändert. Die Einrichtung von Eigenfischereibezirken sieht die vom Landtag beschlossene Fassung des Landesfischereigesetzes nicht vor, und die Gewässer sind in fließende und stehende Gewässer eingeteilt.

3. Gemeinschaftlicher Fischereibezirk und Fischereigenossenschaft

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk. Die Fischereirechte an stehenden Gewässern bleiben davon unberührt. Die Fischereiberechtigten, deren Fischereirechte zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehören, bilden eine Fischereigenossenschaft. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte gilt die Fischereigenossenschaft als Fischereiberechtigte. So sind beispielsweise im Fischereibezirk Euskirchen Fischereirechte von 145 Fischereiberechtigten (kraft Gesetzes) zur Fischereigenossenschaft Euskirchen zusammengeschlossen worden.

(2) Gemeinschaftliche Fischereibezirke sind mit dem Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes entstanden, ohne dass - etwa wie im Preußischen Fischereigesetz vorgesehen - langwierige Verfahren zum Zusammenschluss von Fischereirechten durchzuführen waren. Die Inhaber der Fischereirechte in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk sind damit auch kraft Gesetzes Mitglieder der Fischereigenossenschaft geworden. Fischereirechte und Pflichten nimmt die Fischereigenossenschaft für sie wahr.

(3) Einige sahen in dem durch das Landesfischereigesetz angeordneten Zusammenschluss der Fischereirechte zu gemeinschaftlichen Fischereibezirken und der Fischereiberechtigten zu Fischereigenossenschaften - insbesondere aber in der Übertragung der Befugnis, Fischereirechte zu verwalten und zu nutzen, auf die Fischereigenossenschaften - einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Substanz des durch das Grundgesetz geschützten Grundrechts auf Eigentum. Letztlich hat das Bundesverfassungsgericht für Rechtsklarheit gesorgt. Es hat mit Gesetzeskraft entschieden, dass § 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes mit dem Grundgesetz vereinbar sind, ein ungerechtfertigter Eingriff in die Substanz des Eigentumsrechts also nicht vor.

(4) In Nordrhein-Westfalen existieren 253 gemeinschaftliche Fischereibezirke (Stand 1999). Nicht in allen Fischereibezirken sind Fischereigenossenschaften konstituiert.

4. Organe

(1) Organe der Fischereigenossenschaft sind die **Genossenschaftsversammlung** und der **Vorstand**.

(2) Die **Genossenschaftsversammlung** ist das oberste Organ der Fischereigenossenschaft. Sie beschließt die Satzung, wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden und nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben wahr. Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt sind die Mitglieder der Fischereigenossenschaft und die Vorstandsmitglieder, sofern Letztere nicht ohnehin Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind. Jedes Mitglied der Fischereigenossenschaft hat bei der Genossenschaftsversammlung mindestens eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen einer doppelten Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder und Mehrheit der Fischereirechte). Genossenschaftsversammlungen sind mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

(3) Der **Vorstand** besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Vorstand aus einem Mitglied (Vorsteher) besteht, wenn ein mehrköpfiger Vorstand wegen der geringen Mitgliederzahl der Fischereigenossenschaft nicht zweckmäßig ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Fischereigenossenschaft und vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

5. Satzung

(1) Die Fischereigenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben.

(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

- Name und Sitz der Genossenschaft,
- das Gebiet der Genossenschaft,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Werte der einzelnen Fischereirechte,
- die Voraussetzungen, unter denen eine Umlage erhoben werden kann,
- das Haushaltswesen, die Wirtschafts- Kassen- und Rechnungsführung,
- die Aufgaben der Genossenschaftsversammlung, des Vorstands und des Vorsitzenden sowie
- die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft.

(3) Die oberste Fischereibehörde (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) hat eine Mustersatzung für

Fischereigenossenschaften nach dem Landesfischereigesetz herausgegeben, die die genannten rechtlichen Erfordernisse berücksichtigt.

(4) Die Satzung der Fischereigenossenschaft bedarf der Genehmigung durch die untere Fischereibehörde (Landrat). Die genehmigte Satzung sowie die Genehmigung selbst hat die Fischereigenossenschaft ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

6. Konstituierung

(1) Eigentlich sollte man annehmen, dass 40 Jahre nach Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes in jedem gemeinschaftlichen Fischereibezirk eine Fischereigenossenschaft konstituiert ist. Dies ist aber nicht der Fall. Den gesetzlichen Vorschriften über die Konstituierung der Fischereigenossenschaft kommt also auch heute noch praktische Bedeutung zu.

(2) Solange eine Fischereigenossenschaft nicht konstituiert ist, also ein Vorstand nicht gewählt worden ist, werden die Geschäfte des Vorstands von dem Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser war eigentlich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1973 eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, um eine Satzung zu beschließen und einen Vorstand zu wählen. Mit dem Beschluss der Satzung und der Wahl des Vorstandes ist die Fischereigenossenschaft konstituiert. Für den Fall, dass die Fischereigenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach der konstituierenden Genossenschaftsversammlung eine Satzung beschließt, wird die Satzung durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

7. Aufgaben

(1) Im Hinblick auf die von der Fischereigenossenschaft wahrzunehmenden Aufgaben enthält der dritte Abschnitt des Landesfischereigesetzes lediglich den Satz „Sie (die Fischereigenossenschaft) gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte“.

(2) Danach tritt die Fischereigenossenschaft hinsichtlich der Aufgaben, die nach dem Landesfischereigesetz und sonstigen Rechtsvorschriften von den Inhabern der Fischereirechte zu erfüllen sind, an deren Stelle. Eine abschließende Aufzählung der der Fischereigenossenschaft im Rahmen der Wahrnehmung der Fischereirechte obliegenden Aufgaben dürfte nicht möglich sein. Nach dem Landesfischereigesetz handelt es sich im Wesentlichen um den Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen und die Wahrnehmung der gesetzlichen Hegepflicht. Nach anderen Rechtsvorschriften handelt es sich vorwiegend um die Wahrnehmung berechtigter Interessen der Fischerei in öffentlich-rechtlichen Beteiligungsverfahren (beispielsweise Unterschutzstellungsverfahren nach dem Landschaftsgesetz, wasserrechtliche Verfahren nach dem Landeswassergesetz).

(3) Die aus Sicht der Inhaber der Fischereirechte wohl wichtigste Aufgabe ist das Erzielen von Einnahmen aus der Verpachtung von Fischereirechten. Erwirtschaftete

Überschüsse werden an die Mitglieder der Fischereigenossenschaft entsprechend dem Wert der Fischereirechte ausgezahlt.

8. Rechtsform

Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit dieser Rechtsform ist sie rechtsfähig, sie bedarf zur Erlangung der Rechtsfähigkeit - anders als ein Verein - also keiner Eintragung in ein Register.

9. Zusammenschluss von gemeinschaftlichen Fischereibezirken

(1) Bei der Verabschiedung des Landesfischereigesetzes im Jahr 1972 hat der Gesetzgeber auch daran gedacht, dass durch die gesetzlich angeordneten Zusammenschlüsse der Fischereirechte zu gemeinschaftlichen Fischereibezirken Fischereibezirke entstehen können, die auf Grund ihrer geringen Größe weder eine wirtschaftlich tragfähige Basis bilden noch die Fischereigenossenschaften ihren gesetzlichen Aufgaben wirklich gerecht werden können. Im Landesfischereigesetz ist daher eine Möglichkeit vorgesehen, benachbarte gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenzuschließen.

(2) Der Zusammenschluss von gemeinschaftlichen Fischereibezirken erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten durch die untere Fischereibehörde mit Bescheid (Verwaltungsakt). Der Bescheid ist den Vorsitzenden der betroffenen Fischereigenossenschaften bekannt zu geben. Ein Zusammenschluss ist nur zulässig, wenn er der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und einer sinnvollen Hege dienlich ist.

(3) Die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss sind sehr allgemein gehalten. Wie ein Blick in die ersten Erläuterungen zum Landesfischereigesetz zeigt, ist dies offensichtlich so gewollt. Der Gesetzgeber ging beim Erlass des Landesfischereigesetzes davon aus, dass es im Interesse einer befriedigenden Fischereiwirtschaft fast immer notwendig sein wird, benachbarte Fischereibezirke zu vereinigen, sodass an zusammenhängenden Gewässersystemen große Fischereieinheiten entstehen, in welchen die gleichen Hege- und Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden können. In der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes aus dem Jahr 1973 hat die oberste Fischereibehörde die Annahme des Gesetzgebers entsprechend umgesetzt. Danach lässt sich in fließenden Gewässern eine sinnvolle Hege häufig oder meist nur auf größeren Strecken durchführen. Die Verwaltungsvorschrift gebietet daher, von der Möglichkeit des Zusammenschlusses regelmäßig Gebrauch zu machen. Dabei ist anzustreben, gemeinschaftliche Fischereibezirke ganzer Gewässersysteme zusammenzuschließen. Diese Bestimmungen hat die oberste Fischereibehörde wortgleich in die neue Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesfischereigesetzes aus dem Jahr 1995 übernommen. Die seit Inkrafttreten des Landesfischereigesetzes gemachten Erfahrungen haben die oberste Fischereibehörde aber offensichtlich dazu bewogen, eine Bestimmung über die Begrenzung von Zusammenschlüssen in die neue Verwaltungsvorschrift

aufzunehmen. Danach ist die Zahl und Größe solcher Zusammenschlüsse dort zu begrenzen, wo je nach den örtlichen Verhältnissen die Hege und Erhaltung eines angemessenen Fischbestands durch Vergrößerung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks weder in der Sache noch in seiner Organisation verbessert werden können.

10. Aufsicht über die Fischereigenossenschaften

(1) Fischereigenossenschaften unterliegen der Aufsicht des Staates. Untere Aufsichtsbehörde ist der Landrat, bei kreisfreien Städten die kreisfreie Stadt. Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung und oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie soll sicherstellen, dass die Fischereigenossenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen und Zielsetzungen des Landesfischereigesetzes und den sonstigen Vorschriften erfüllt.

11. Kritik an der Einrichtung von gemeinschaftlichen Fischereibezirken und Fischereigenossenschaften

(1) Die vom Gesetzgeber angeordnete Bildung von gemeinschaftlichen Fischereibezirken und Fischereigenossenschaften ist auch heute noch ohne Alternative. Die im Regierungsentwurf aus dem Jahr 1971 genannte Begründung zu den §§ 21 und 22 des Landesfischereigesetzes (vergleiche oben Nummer 2) allein trägt die Einrichtung gemeinschaftlicher Fischereibezirke und Fischereigenossenschaften aber nicht mehr. Die Fischerei muss zunehmend in einer engen wechselseitigen Abhängigkeit zu anderen umweltrelevanten Fachbereichen, insbesondere dem Naturschutz und der Wasserwirtschaft gesehen werden. Sie ist also eingeordnet in ökologische Gesamtzusammenhänge. Dem entsprechend steht die gesetzliche Hegepflicht heute weit mehr im Vordergrund als bei der Verabschiedung des Landesfischereigesetzes im Jahr 1972. Diesen Zusammenhängen dürfen sich die Fischereigenossenschaften - immer mit Blick darauf, dass sie Rechte Anderer verwalten - nicht verschließen, wenn sie auch künftig die Fischerei im Land Nordrhein-Westfalen nachhaltig sichern wollen. Ob die meist ehrenamtlich tätigen Vorstände hierzu stets in der Lage sind, darf bezweifelt werden.

(2) Kritik ist in den Fällen angebracht, in denen die gesetzlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß vollzogen werden. Zu nennen sind hier unterbliebene Konstituierungen von Fischereigenossenschaften und unterbliebene Zusammenschlüsse von gemeinschaftlichen Fischereibezirken zu größeren gemeinschaftlichen Fischereibezirken. Aus welchem Gründen die zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Fällen bisher nicht eingeschritten sind, ist hier nicht bekannt. Hier gibt es also für die Fischereiverwaltung Einiges zu tun. Wann wird es angepackt?

12. Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens

(1) Einige Fischereigenossenschaften haben erkannt, dass die Interessen der Inhaber der Fischereirechte einer besseren Vertretung gegenüber der Politik, den Behörden und sonstigen Organisationen bedürfen. Auch wird eine Beteiligung der Fischereigenossenschaften in den maßgeblichen Gremien auf Landesebene und bei öffentlichen Planungsverfahren als Vertreter öffentlicher Belange gefordert.

(2) Um diese Ziele besser als bisher durchsetzen zu können, haben acht Fischereigenossenschaften am 1. September 2000 den Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. (VFG) gegründet. Der Verband ist im Gegensatz zu den Fischereigenossenschaften selbst zivilrechtlich (als Verein) organisiert. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, um die Rechtsfähigkeit zu erreichen. Nach seiner Satzung hat der VFG insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrung und Sicherung des bewahrten Fischereirechtssystems mit seiner Bindung an das Eigentum am Grund und Boden, Erhalt der selbstständigen Fischereirechte,
- Sicherung der Befugnis der Fischereirechtsinhaber in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen,
- Unterstützung bei der Erfüllung der Hegepflicht, d. h. einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen,
- Unterstützung bei der Aufstellung von Hegeplänen, insbesondere wenn Fischereigenossenschaften als Fischereiberechtigte durch Rechtsverordnung dazu verpflichtet sind,
- Verstärkung des Einflusses der Fischereirechtsinhaber im Hinblick auf Fragen der Nutzung der Fischereirechte, deren Einschränkung und des Ausgleichs,
- Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens durch Schutz und Erhaltung der frei lebenden Tierwelt sowie Sicherung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen durch die Förderung des Landschafts- und Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.

(3) Der VFG hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Fischereigenossenschaften in Nordrhein-Westfalen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Zweck und den Aufgaben des VFG verbunden fühlen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt einheitlich 75 Euro je Jahr.